

**SATZUNG  
der  
Gutenberg Stiftung**

**§ 1 Name, Rechtsform, Sitz**

(1) Die Stiftung trägt den Namen

**Gutenberg Stiftung**

(2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Sitz der Stiftung ist Mainz.

**§ 2 Stiftungszweck**

(1) Die Gutenberg Stiftung fördert im Bewusstsein der Bedeutung der Erfindung von Johannes Gutenberg und ihres Einflusses auf die Entwicklung der Zivilisation und Kultur in aller Welt die Erforschung, Dokumentation und Vermittlung der Geschichte des Druckens bis hin zu den heutigen Formen des elektronischen Publizierens/der elektronischen Medien in technischer wie auch in informationsvermittelnder Hinsicht.

Die Förderung soll dabei in besonderer Weise dem Gutenberg-Museum in Mainz gelten als bevorzugtem Ort der Sammlung, der Dokumentation, der Präsentation und der Vermittlung. Das Anliegen ist hierbei die Sicherstellung und Förderung der Weltgeltung des Gutenberg-Museums in Mainz.

Die Aktivitäten der Gutenberg Stiftung sind international ausgerichtet.

Der Stiftungszweck umfasst auch die Förderung gemeinsamer Aktivitäten der Internationalen Gutenberg Gesellschaft und des Gutenberg-Museums, beide in Mainz.

(2) Die Stiftung verwirklicht ihre Ziele insbesondere durch

1. Zuwendungen an das Gutenberg-Museum zum Zweck der Erweiterung der Sammlung einschließlich neuer Sammlungsschwerpunkte, der Dokumentation und der Präsentation einschließlich der Ausrichtung besonderer Veranstaltungen sowie für sammlungsbezogene Publikationen des Museums;
2. Förderung der Wissensvermittlung im Sinne historischer, gegenwärtiger und künftiger Wege, Techniken und Formate der Informationsübertragung;
3. Zuwendungen an das Gutenberg-Museum für einen evtl. Erweiterungsbau;
4. Förderung sammlungsbezogener wissenschaftlicher Arbeiten durch das Gutenberg-Museum

5. Unterstützung der Internationalen Gutenberg Gesellschaft, Mainz;
6. sowie durch Vornahme und Förderung aller Maßnahmen, die geeignet sind, dem Stiftungszweck zu dienen.

(3) Daneben erfüllt die Stiftung den Stiftungszweck auch durch

- 1) die Unterstützung weiterer Stifter bei der Errichtung und Verwaltung unselbständiger Stiftungen, die ebenfalls der Förderung des Gutenberg-Museums im Sinne von § 2 (2) dienen und

- 2) die Beratung und Unterstützung von Stiftungen und Stiftern, u.a. bei der Konzeption, der Gründung, der Gestaltung und Verwaltung einer selbständigen Stiftung oder einer unselbständigen Stiftung im Sinne von Ziffer 1.

(4) Im Falle der Errichtung einer unselbständigen Stiftung durch einen Stifter hat dieser jedenfalls ein Vorschlags- und Mitspracherecht hinsichtlich der Verwendung der Stiftungsmittel der unselbständigen Unterstiftung, wobei die Satzung der Gutenberg Stiftung maßgeblich ist.

(5) Die Stiftung entscheidet frei darüber, welchen der vorgenannten Zwecke sie verfolgt und in welchem Umfang dies geschieht.

(6) Ein Anspruch auf Leistungen der Stiftung ist ausgeschlossen. Er entsteht auch nicht durch mehrmalige oder langfristige Förderung.

### **§ 3 Steuerbegünstigung**

(1) Die Stiftung verfolgt in selbstloser Weise ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige- nicht überwiegend eigenwirtschaftliche- Zwecke i.S. des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht den Stiftungszwecken entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Stiftungsmittel**

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt € 100.000,- (in Worten Euro Einhunderttausend) Es ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

Zuwendungen an die Stiftung, die nicht zur zeitnahen Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken bestimmt sind, werden dem Stiftungsvermögen zugeführt.

(2) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes nach § 2 stehen die Erträge des Stiftungsvermögens, Spenden und Zuschüsse zur Verfügung sowie außerdem und insbesondere Zuwendungen des Fördervereins Gutenberg e.V. Ebenso

Dauerleihgaben seitens externer Spender zu deren Übernahme es jedoch eines ausdrücklichen Vorstandsbeschlusses bedarf.

(3) Um die Leistungskraft der Stiftung zu erhalten, können Rücklagen im steuerlich zulässigen Umfang gebildet werden.

## **§ 5 Stiftungsorgan**

(1) Organe der Stiftung sind der Vorstand, der Stiftungsrat und das Kuratorium als beratendes Organ.

## **§ 6 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens sechs Mitgliedern. Der erste Vorstand, bestehend aus zwei Mitgliedern, wird vom Vorstand des Fördervereins Gutenberg Mainz e.V. bestellt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Wiederbestellung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder ist zulässig.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so bestellt der Stiftungsrat auf Vorschlag der verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied. Scheidet der Vorstandsvorsitzende aus, wählt der Vorstand nach Neubestellung des Mitglieds aus seinen Reihen erneut den Vorsitzenden.

(3) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit Ersatz ihrer Auslagen.

(4) Der Vorstand ist - unabhängig von der Möglichkeit regelmäßiger Vorstandssitzungen - bei Bedarf durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einmal im Jahr zu einer Vorstandssitzung einzuladen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind bzw. an einer Beschlussfassung gemäß nachfolgendem Absatz (6) mitwirken. Beschlüsse des Vorstands werden, soweit keine abweichende Regelung getroffen wurde, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Die Beschlussfassung des Vorstands kann auch in schriftlicher Form im Umlaufverfahren erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder hiermit einverstanden sind.

(7) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Die Niederlegung des Amtes ist jederzeit zulässig. Ein Vorstandsmitglied kann vom Stiftungsrat in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder von Vorstand und Stiftungsrat. Das betroffene Mitglied ist bei der Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 7 Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) die sachgerechte Anlage des Stiftungsvermögens,
- 2) die Verwendung von Stiftungsmitteln,
- 3) die Führung eines Nachweises über den Bestand und die Veränderung des Stiftungsvermögens,
- 4) die Vorlage der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht,
- 5) die Erstellung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
- 6) die Erarbeitung von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln,
- 7) die Führung der laufenden Geschäfte,
- 8) die Bestellung des Vorstandsvorsitzenden,
- 9) die Bestellung des Stiftungsrates gemäß § 8 (1) dieser Satzung
- 10) sowie die Ausübung des Vorschlagsrechts gemäß § 8 (2) dieser Satzung.

(2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch einen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Diese sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Näheres regelt die Geschäftsordnung, die sich der Vorstand gibt.

(3) Der Vorstand kann die Direktion des Gutenberg-Museums jederzeit zu den internen Beratungen sowie zu den Sitzungen des Vorstands und des Stiftungsrats hinzuziehen, was insbesondere zu den museums-spezifischen Angelegenheiten erfolgen sollte.

(4) Der Vorstand kann Teile seiner Aufgaben und Befugnisse auf eines oder mehrere seiner Mitglieder oder auf Dritte übertragen. Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 8 Stiftungsrat**

(1) Die Stiftung erhält einen Stiftungsrat, der aus bis zu zehn ehrenamtlichen Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des ersten Stiftungsrats werden vom Vorstand des Fördervereins Gutenberg e.V. berufen.

(2) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats aus, so wählt der Stiftungsrat auf Vorschlag des Vorstandes einen Nachfolger. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Beschlussfassung des Stiftungsrats gilt § 6 Abs. 5 entsprechend.

(4) Endet die Amtszeit aller Stiftungsratsmitglieder zur gleichen Zeit, so bestellt der Vorstand die neuen Mitglieder des Stiftungsrats. Auch insofern ist eine Wiederwahl/ Wiederbestellung zulässig.

(5) Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung haben. Ein Mitglied sollte in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

(6) Das Amt eines Stiftungsratsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Stiftungsratsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Die Niederlegung des Amtes ist jederzeit zulässig. Ein Stiftungsratsmitglied kann vom Stiftungsrat in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder von Vorstand und Stiftungsrat. Das betroffene Mitglied ist bei der Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 9 Aufgaben und Beschlussfassung des Stiftungsrats**

(1) Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens, Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel sowie die Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes, die Bestellung des Vorstands gemäß § 6 (2) dieser Satzung und die Entlastung des Vorstands.

(2) Der Stiftungsrat muss mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstands können an den Sitzungen des Stiftungsrats beratend teilnehmen. Der Stiftungsrat soll außerdem einmal im Jahr mit dem Kuratorium und dem Vorstand zusammenkommen.

Dies kann am selben Tag wie die jährliche Sitzung des Stiftungsrates erfolgen.

(3) Für die Beschlussfassung des Stiftungsrats gilt § 6 Abs. 5 entsprechende.

## **§ 10 Kuratorium**

Die Stiftung erhält ein Kuratorium, das dem Vorstand beratend zur Seite steht. Es besteht aus bis zu zehn Mitgliedern, die vom Vorstand und dem Stiftungsrat gemeinsam berufen werden. Die jeweilige Direktion (Direktorin/Direktor) des Gutenberg-Museums sind ständige Mitglieder des Kuratoriums zur Vertretung der spezifischen Interessen des Gutenberg-Museums.

Die Mitglieder des Kuratoriums sind ausschließlich ehrenamtlich tätig. Ihre Amtszeit beträgt- mit Ausnahme der Direktorin/des Direktors des Gutenberg-Museums- vier Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

### **§ 11 Satzungsänderungen**

Jede Änderung der Satzung bedarf der einstimmigen Beschlussfassung des Vorstands sowie der Anerkennung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie wird erst mit der Anerkennung wirksam. Dies gilt auch für die Beschlussfassung über die Auflösung der Stiftung.

### **§ 12 Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung. Von der Vorlage der Jahresrechnung bei der Stiftungsbehörde wird nach § 9 Abs. 2 Satz 4 LStiftG abgesehen.

### **§ 13 Anfallberechtigung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen an den Förderverein Gutenberg Mainz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des in § 2 festgelegten Stifterwillens zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen nur im Einvernehmen mit dem Finanzamt gefasst werden. Der Vermögensanfall ist mit der Auflage zu versehen, dass der empfangende Förderverein den Stifterwillen soweit wie möglich zu berücksichtigen hat.

Mainz, den

Unterschrift des Vorstands des Fördervereins Gutenberg Mainz e.V., handelnd für diesen:

Eckart Helfferich

Rudolf Bödige